

Kostenregelungen für Angebote des Geistlichen Mentorats für Religionslehrer/innen i. K. und Exerzitien anderer Veranstalter:

1. RL i. K. erhalten für die Teilnahme an Exerzitien in der unterrichtsfreien Zeit einmal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 50% der Kosten (maximal jedoch € 250,00).
Fahrtkosten für Veranstaltungen innerhalb der Erzdiözese werden zu 50% (Bahn, 2. Klasse) erstattet, höchstens jedoch € 50,00; Fahrtkosten werden zu 25% erstattet, wenn die Veranstaltung außerhalb der Erzdiözese stattfindet, höchstens jedoch € 50,00.
2. Die Anweisung des **Zuschusses** und der **Fahrtkosten** erfolgt nur nach Vorlage der **Originalbelege** im Fachbereich Geistliche Begleitung innerhalb von sechs Monaten nach der Veranstaltung.
3. Ausfallgebühren:
Die Erzdiözese übernimmt evtl. anfallende Ausfallgebühren nur, wenn aus gesundheitlichen Gründen die Teilnahme kurzfristig nicht möglich ist. Voraussetzung ist, dass eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Wer unentschuldigt einer Veranstaltung fernbleibt, trägt alle dadurch entstehenden Kosten selbst. Das gilt auch für den Fall, dass sich jemand kurzfristig ohne triftigen Grund abmeldet. Ob es sich um einen triftigen Grund handelt, wird im Einzelfall im Fachbereich Geistliche Begleitung geprüft.

„Allgemeiner Hinweis für alle Veranstaltungsteilnehmer, die nicht in einem Ausbildungs- oder Anstellungsverhältnis zur Erzdiözese München und Freising stehen:

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken für die Erzdiözese München und Freising ist für Veranstaltungsteilnehmer/innen, die nicht in einem Ausbildungs- oder Anstellungsverhältnis zur Erzdiözese München und Freising stehen, wie z.B. (Religions-)Lehrer im staatlichen Schuldienst u.a., eine Organisation der Anreise und eine Buchung der Übernachtungen vor Ort durch das ifb als Einrichtung der Erzdiözese München und Freising künftig nicht mehr möglich. Für diesen Teilnehmerkreis wird ein unverbindlich angefragtes Zimmerkontingent in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Buchung und Abrechnung muss jedoch unmittelbar durch den/die Veranstaltungsteilnehmer/innen vorgenommen werden. Die An- und Rückreise erfolgt individuell oder in Fahrgemeinschaften, zu deren Organisation Unterstützung seitens des ifb angeboten werden kann. In diesem Fall sind auch die ergänzenden Hinweise bei der jeweiligen Ankündigung für die Buchungsfrist und mögliche Anzahlungen zu beachten.

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie die ausführliche Beschreibung der Veranstaltung. Die Anmeldung wird – vorbehaltlich dass die Mindestteilnehmerzahl erreicht und die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten ist – mit Eingang der Zahlung der Kursgebühr verbindlich.

Teilnahmebedingungen für Reiseveranstaltungen des Erzbischöflichen Ordinariates, des BDKJ Diözesanverbandes München und Freising und seiner Mitgliedsverbände:

Das Erzbischöfliche Ordinariat führt im Rahmen des kirchlichen Sendungs- und Seelsorgeauftrags eine Vielzahl von Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen durch. Dies gilt auch für den BDKJ Diözesanverband München und Freising und seine Mitgliedsverbände, die mit ihren sowohl mit kirchlichen als auch öffentlichen Mitteln geförderten Angeboten unter anderem eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfsrechts (§§ 11, 12 SGB VIII) erfüllen und nicht zuletzt die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern sollen, die bereit sind, Verantwortung in Kirche und Welt zu übernehmen. Gewinnabsichten verfolgen die Veranstalter mit ihren Angeboten nicht. Gleichwohl ist im Interesse aller Beteiligten ein verlässlicher rechtlicher Rahmen unerlässlich. Diesem

Ziel dienen die nachfolgenden Teilnahmebedingungen, die Grundlage für die Beteiligung an der Veranstaltung sind:

1. Leistungen

Inhalt und Umfang der vom Veranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Alle Teilnehmer nehmen an allen Programminhalten laut Programmbeschreibung teil, sofern nicht der Personensorgeberechtigte mit der Anmeldung schriftlich ein Verbot bezüglich einzelner Programminhalte ausspricht. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer ermöglicht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht der entsprechenden Aufsichtspersonen des Veranstalters durchgeführt werden.

2. Leistungsänderung

- a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Programmbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zugschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmer werden unverzüglich informiert, bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- b) Vor Beginn der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Rücktritt durch den Teilnehmer

Ein Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung ist jederzeit möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Teilnehmer zurück oder nimmt er nicht an der Veranstaltung teil, so steht dem Veranstalter eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen zu. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen durch anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Teilnahmegebühr pro Person und beträgt

bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn	15% der Teilnahmegebühr,
vom 30. bis zum 22. Tag vor Veranstaltungsbeginn	25% der Teilnahmegebühr,
vom 21. bis zum 16. Tag vor Veranstaltungsbeginn	35% der Teilnahmegebühr,
vom 15. bis zum 09. Tag vor Veranstaltungsbeginn	50% der Teilnahmegebühr,
vom 08. bis zum 02. Tag vor Veranstaltungsbeginn	65% der Teilnahmegebühr
sowie	
ab 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtteilnahme	80% der Teilnahme-
gebühr.	

Der Teilnehmer kann nachweisen, dass durch den Rücktritt oder den Nichtantritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale.

Der Teilnehmer kann eine Ersatzperson benennen, die der Veranstalter nach freiem Ermessen ablehnen oder dessen Teilnahme er von der Bezahlung der Teilnahmegebühr sowie etwa entstandener Mehrkosten abhängig machen kann.

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen. Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651b BGB bleibt unberührt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Teilnahmeerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer dem Veranstalter als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

4. Ausschluss

Der Teilnehmer ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung der Veranstaltung verpflichtet. Dies gilt auch für Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Es wird erwartet, dass sich der Teilnehmer im Rahmen der inhaltlich-thematischen Zielsetzung der Angebote mitgestaltend beteiligt. Die Anweisungen und Verbote der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen sind zwingend zu beachten. Der Teilnehmer kann von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückbefördert werden, wenn er ungeachtet einer Abmahnung der Aufsichtspersonen des Veranstalters den Reiseverlauf nachhaltig stört oder wenn er sich dergestalt verhält, dass ein sofortiger Abbruch des Aufenthaltes gerechtfertigt ist, dies insbesondere, wenn der Reisende sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Anweisungen und Verboten der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogen-, insbesondere auch Tabak-, und Alkoholkonsum, Diebstahl u.a.). Schließt der Veranstalter danach einen Teilnehmer aus, so behält er den Anspruch auf die Teilnahmegebühr; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Insofern obliegt dem Teilnehmer die Beweislast.

5. Außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt im Sinne des § 651j BGB erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

6. Gewährleistung

- a) Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- b) Für die Dauer einer nichtvertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung der Teilnahmegebühr verlangen. Diese ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Abschlusses

des Vertrages der Wert der Veranstaltung in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Teilnehmer unterlässt, den Mangel unverzüglich bei dem jeweils verantwortlichen Leiter der Veranstaltung anzuzeigen (vgl. d).

- c) Wird eine Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Teilnahme an der Veranstaltung infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags aus einem wichtigen Grund, den der Veranstalter zu vertreten hat, gerechtfertigt ist. Der Teilnehmer schuldet dem Veranstalter den auf die nicht in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil der Teilnahmegebühr.
- d) Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und gering zu halten und dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen des Veranstalters zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen.
- e) Etwaige Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorhergesehener Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter

*Erzdiözese München und Freising,
vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat München
Ressort 3, Abt. 3.3.3 Fort-/Weiterbildung und Begleitung
Schrammerstr. 3, 80333 München*

geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem nach Vertrag nach enden sollte. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verjährungsfristen gelten für Ansprüche jeglicher Art auch aus unerlaubter Handlung.

7. Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifachen Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die aus fremden Leistungen lediglich vermittelt werden und die in der Programmbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

8. Versicherungen

Der Veranstalter unterhält eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung, deren Umfang beim Veranstalter eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten im Falle der Krankheit sowie für den Fall des Rücktritts von der Veranstaltung.

Ein Versicherungsschutz für Reiseteilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Veranstalters oder einer Haftpflichtversicherung für die Haftpflicht von Teilnehmern besteht nicht. Den Teilnehmern obliegt es, einen entsprechenden Versicherungsschutz selbst durch Abschluss einer privaten Unfallversicherung oder Privathaftpflichtversicherung zu besorgen.

9. Mitteilungspflichten

Der Veranstalter ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

10. Einverständniserklärung betreffend minderjährige Teilnehmer

Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer auf eigene Kosten zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

11. Nutzungsrechte

- a) Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhobenen persönlichen Daten dürfen für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung gespeichert und genutzt werden.
- b) Fotos und Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung entstehen, dürfen vom Veranstalter unentgeltlich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Dies gilt für jede Form der Verwendung, insbesondere auch in Print- und Online-Medien.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand der Teilnahmebedingungen: 17.07.2014